

Vollmacht und Auftrag

JOHLIGE, SKANA & PARTNER,
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Kurfürstendamm 173-174, 10707 Berlin
Goethestr. 40, 14641 Nauen

wird hiermit von

in Sachen

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

I. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Der Prozessbevollmächtigte wird ausdrücklich ermächtigt, einen vom Schädiger gezahlten Schadenersatz in Höhe der entstandenen Gutachterkosten direkt an den Unfallgutachter abzuführen. In Prozesskostenhilfeangelegenheiten erstreckt sich die Vollmacht lediglich auf das Bewilligungs- und -abrechnungsverfahren, aber ausdrücklich nicht auf das Prozesskostenhilfenachprüfungsverfahren

II. Hinweise und Vereinbarungen

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Kosten des Verfahrens von ihm zu verauslagen sind und erst im Falle des Obsiegens vom Verfahrensgegner erstattet werden können. Vereinbarte Honorare können nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet werden. Soweit kein anderweitiges Honorar vereinbart worden ist, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

III. Allgemeine Mandatsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen von Johlige, Skana & Partner in der jeweils geltenden Fassung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!